

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMGF-74100/0082-II/B/16b/
2016/Dr. Oberleitner-Tschan

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/44/DA/FE
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl
4274

Datum
30.1.2017

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der das Tierschutzgesetz geändert wird; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 4 Z 9a (Begriffsbestimmung Tierpension):

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen den Begriff „Tierpension“ weiter zu beschreiben, indem auf gewerbliche als auch auf wirtschaftliche Tätigkeiten hingewiesen wird.

Zu § 4 Z 14 (Begriffsbestimmungen Zucht):

Das Wort „gezielte“ vor Anpaarung ist unbedingt wieder einzufügen, da ansonsten unkontrollierte Vermehrung unter „Zucht“ fallen würde.

Zu § 31 Abs. 1 (Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten oder zur Zucht oder zum Verkauf):

Die Änderung in Abs. 1, nämlich die Erweiterung auf „sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit“ wird begrüßt. Wir regen aber an, in den Erläuterungen den Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“ näher auszuführen, wie etwa als Beispiel die Tätigkeit von Vereinen anzuführen.

Zu § 31 Abs.2:

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert die sachlich nicht passende und rechtlich auch nicht zulässige Anforderung an die Unternehmen des Zoofachhandels, über Impfungen zu informieren („In Tierhandlungen sind diese Personen verpflichtet, Kunden über die tiergerechte Haltung und die erforderlichen Impfungen der zum Verkauf angebotenen Tiere zu beraten sowie über allfällige Bewilligungspflichten zu informieren“) ersatzlos zu streichen. Informationen über Impfungen können und sollen nur von ausgebildeten Tierärzten vorgenommen werden. Zoofachhändler verfügen über keine Ausbildung darüber und können daher ohne tierärztliche Schulung keine Informationen über erforderliche Impfungen abgeben.

Weiters wird im Sinne einer stringenten Verwendung der Terminologie angeregt, die Bezeichnungen Tierhandlung, Zoofachgeschäft und Zoofachhandlung in § 31 zu vereinheitlichen und durchgängig nur den Begriff Zoofachhandlung zu verwenden.

Zu § 41 (Tierschutzombudsperson):

Kritisch sehen wir die Erweiterung der Formalparteistellung und der Rechte der Tierschutzombudsperson und die damit verbundene Stärkung der Anklägerseite (Abs. 5). Der neu eingefügte Abs. 7, der die Staatsanwaltschaft nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens dazu verpflichtet, persönliche Daten jener Person an die Tierschutzombudsperson weiterzuleiten gegen die ein konkreter Verdacht des Verstoßes gegen § 220 des StGB besteht, wird als äußerst bedenklich gesehen und wird abgelehnt. Die Verwendung der Daten durch die Tierschutzombudsperson ist nicht eingeschränkt und wäre demnach ohne Sanktion zu verwenden - auch wenn sich ein Verdacht nicht erhärtet. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, Tierschutzombudspersonen bereits nach Beendigung eines Ermittlungsverfahrens - also vor einer etwaigen Anklageerhebung - personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen, wird daher abgelehnt. Für eine Sachverhaltsklärung sollte unseres Erachtens eine anonymisierte Darstellung ausreichend sein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin